

Aktenzeichen: 6 ABR 60/80

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 3. Mai 1984
- 6 ABR 60/80 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 23. April 1980
Bonn - 4 BV 56/79 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 16. Oktober 1980
Düsseldorf (Köln) - 3 Ta BV 10/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Honoraranspruch eines Einigungsstellenbeisitzers

Gesetz: BetrVG § 76 Abs. 2, § 40

Leitsätze:

1. Ein Betriebsrat ist befugt, auch betriebsfremde Personen als Beisitzer einer Einigungsstelle zu bestellen, die nur bereit sind, gegen ein Honorar tätig zu werden, wenn er andere Personen, die sein Vertrauen genießen, nicht findet.
2. Der Beschluß des Betriebsrats, mit dem er über die Bestellung des Beisitzers entscheidet, ist nicht deshalb fehlerhaft, weil der Betriebsrat andere objektiv geeignete Personen als Beisitzer hätte benennen können.



6 ABR 60/80

3 Ta BV 10/80 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
3. Mai 1984

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.



-2-

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 3. Mai 1984 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Leinemann und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Ostkamp beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf vom 16. Oktober 1980 - 3 Ta BV
10/80 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Im Betrieb der Antragsgegnerin war auf die Anrufung des weiteren Beteiligten (Betriebsrat) eine Einigungsstelle zur Entscheidung über Beanstandungen von Vorgabezeiten nach § 10 Nr. 11 des Lohnrahmenabkommens in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens gebildet worden, die außer dem Vorsitzenden aus je zwei Beisitzern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite bestand.

Für den weiteren Beteiligten nahm als Beisitzer der Einigungsstelle in der Sitzung vom 14. Februar 1979 ein Gewerkschaftssekretär und ein Mitglied des Betriebsrats teil. Dieser Arbeitnehmer ist am 31. März 1979 aus dem Arbeitsverhältnis mit der Antragsgegnerin ausgeschieden und stand für die weitere



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Sitzung der Einigungsstelle am 3. Mai 1979 nicht mehr zur Verfügung.

Der weitere Beteiligte teilte der Antragsgegnerin am 5. April 1979 schriftlich mit, er habe beschlossen, den Antragsteller statt des ausgeschiedenen Beisitzers als Mitglied der Einigungsstelle zu bestellen. Für den Antragsteller würden Honorarforderungen entstehen.

Nach Abschluß der Verhandlungen der Einigungsstelle am 3. Mai 1979 erhielt der Vorsitzende ein Honorar von 4.000,-- DM. Die Antragsgegnerin weigerte sich, dem Antragsteller das von diesem geforderte Honorar von 7/10 der dem Vorsitzenden gewährten Vergütung (2.800,-- DM zuzüglich Mehrwertsteuer) sowie die von ihm aufgewandten Fahrtkosten (19,20 DM) zu zahlen und hat darauf hingewiesen, daß sie dem weiteren Beteiligten vor Beginn der Einigungsstellenverhandlungen mitgeteilt habe, sie werde nur die Honorarforderung eines Beisitzers akzeptieren.

Mit dem von ihm eingeleiteten Beschlußverfahren hat der Antragsteller beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an ihn 3.155,20 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit 1. Juli 1979 zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Antragsgegnerin verpflichtet, 50 % des vom



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Antragsteller beehrten Honorars sowie dessen Fahrtkosten zu zahlen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihren Abweisungsantrag weiter. Der Antragsteller bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht den Anspruch des Antragstellers auf Zahlung eines Honorars für seine Tätigkeit als Mitglied in der Einigungsstelle im Betrieb der Antragsgegnerin bejaht.

Nachdem nur die Antragsgegnerin Rechtsbeschwerde eingelegt hat, ist vom Senat nur noch darüber zu befinden, ob der Anspruch des Antragstellers in der vom Landesarbeitsgericht festgesetzten Höhe besteht.

1. Die Bestellung des Antragstellers zum Mitglied der Einigungsstelle sowie die vom Betriebsrat mit ihm getroffene Abrede, diese Tätigkeit zu vergüten, ist nicht zu beanstanden.

Nach § 76 Abs. 2 Satz 1 BetrVG ist die Befugnis zur Bestellung von Beisitzern nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Beide Seiten können danach Mitglieder in die Einigungsstelle berufen, auch wenn diese nicht dem Betrieb angehören. Nach § 76 Abs. 2 Satz 3 BetrVG sind beide Seiten dabei nur an die zuvor vereinbarte Zahl der Beisitzer oder bei Fehlen einer Einigung an die Entscheidung hierüber durch das Arbeitsgericht gebunden. Damit ist ein Betriebsrat befugt, auch Personen als



Beisitzer zu bestellen, die nur bereit sind, gegen ein Honorar tätig zu werden, wenn er andere Personen, die sein Vertrauen genießen, nicht findet. Diese Auffassung hat der Senat inzwischen mehrfach bestätigt (vgl. den Beschluß vom 14. Januar 1983 - 6 ABR 67/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen m.w.N., sowie den Beschluß vom 1. Dezember 1983 - 6 ABR 6/81 -, ebenfalls zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist die Bestellung des Antragstellers aufgrund eines Beschlusses des Betriebsrats erfolgt, der auch die Zusage der Entgeltlichkeit der Tätigkeit in der Einigungsstelle umfaßte. Tatsachen, aus denen sich eine Fehlerhaftigkeit dieses Beschlusses ergeben könnte, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Sie sind auch von der Antragsgegnerin nicht vorgetragen worden.

a) Soweit die Antragsgegnerin geltend macht, andere Personen als der Antragsteller (das Betriebsratsmitglied K , der ehemalige Betriebsratsvorsitzende S oder der Betriebsratsvorsitzende Z) hätten als Beisitzer der Einigungsstelle ebenfalls bestellt werden können, vermag dieses Vorbringen die Wirksamkeit der Bestellung des Antragstellers und die Zusage eines Honorars an ihn nicht in Frage zu stellen. Für die Wahrnehmung der dem Beisitzer der Arbeitnehmerseite in der Einigungsstelle übertragenen Aufgabe ist in erster Linie das Bestehen des hierfür notwendigen Vertrauens des Betriebsrats oder jedenfalls der Mehrheit seiner den Beschluß tragenden Mitglieder in



die Person des vorgesehenen Beisitzers maßgeblich. Daß der Betriebsrat auch andere objektiv geeignete Personen für diese Tätigkeit hätte finden können, rechtfertigt nicht, sein Auswahlrecht einzuschränken.

b) Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist die Bestellung des Antragstellers auch nicht deswegen zu beanstanden, weil neben diesem noch ein weiterer Gewerkschaftssekretär als Beisitzer der Einigungsstelle vom Betriebsrat benannt und tätig war. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat bereits in der Entscheidung vom 11. Mai 1976 (- 1 ABR 37/75 -, AP Nr. 3 zu § 76 BetrVG 1972) für zulässig erachtet, daß der Betriebsrat mehrere außerbetriebliche Beisitzer benennt. Dieser Auffassung hat sich der erkennende Senat mit Beschluß vom 14. Januar 1983, aaO, angeschlossen, mag es auch zweckmäßig sein, daß - wie ursprünglich auch im hier zu entscheidenden Fall - ein dem Betrieb angehöriger Beisitzer bestellt wird.

2. Der vom Antragsteller begehrte Anspruch ist jedenfalls in der vom Landesarbeitsgericht bejahten Höhe nicht zu beanstanden. Der beteiligte Betriebsrat hat mit dem Antragsteller keine Vereinbarung über die Höhe der zu gewährenden Vergütung getroffen.

Ist die Höhe des dem (betriebsfremden) Beisitzer einer Einigungsstelle zugesagten Honorars nicht festgelegt, hat dieser mangels des Bestehens einer üblichen Vergütung die Höhe des Honorars nach billigem Ermessen i.S. von § 315 Abs. 3 Satz 1, § 316 BGB zu bestimmen. Der erkennende Senat hat zur Honorarhöhe



-7-

eines Einigungsstellenbeisitzers wiederholt (vgl. zuletzt den Beschluß vom 13. Januar 1981 - 6 ABR 106/78 -, AP Nr. 8 zu § 76 BetrVG 1972 mit Nachweisen) im Anschluß an die Rechtsprechung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts ausgesprochen, die Zusage eines Honorars von 7/10 des dem Vorsitzenden der Einigungsstelle durch den Arbeitgeber zugesagten oder gezahlten Honorars halte sich in einem vernünftigen Verhältnis zu dessen Honorar, entspreche damit also jedenfalls grundsätzlich billigem Ermessen.

Die Angriffe der Rechtsbeschwerde gegen diese auch vom Landesarbeitsgericht im Grundsatz geteilte Auffassung gehen fehl. Insbesondere ist der Hinweis der Antragsgegnerin gegenüber dem weiteren Beteiligten, sie werde nur die Kosten eines Beisitzers akzeptieren, für die Forderung des Antragstellers nach Grund und Höhe unbeachtlich, weil der weitere Beteiligte eine Befugnis zur Bestellung des Antragstellers und zur Zusage einer angemessenen Vergütung hat. Ob den Gründen, die das Landesarbeitsgericht veranlaßt haben, diesen Anspruch auf die Hälfte herabzusetzen, gefolgt werden kann, bedarf keiner Erörterung, da der Antragsteller kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts eingelegt hat.

III. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde kommt eine Kostenentscheidung nicht in Betracht. Auch wenn mit der Rechtsbeschwerde davon auszugehen ist, daß auch im Beschlußverfahren über Ansprüche entschieden wird, scheidet die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Kostentragung (§§ 91 ff. ZPO) hier aus.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-8-

Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 24, 459 m.w.N.). Der Senat sieht keine Veranlassung, diese Auffassung zu ändern. § 91 ZPO ist auf das Beschlußverfahren nicht anwendbar. Diese Bestimmung enthält eine prozessuale Kostenverteilungsregelung, die unabhängig von möglichen Erstattungsansprüchen des materiellen Rechts die Kostentragungspflicht einer Partei für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten eines Rechtsstreits je nach dessen Ausgang entstehen läßt. Dieser Vorschrift des Urteilsverfahrens entspricht keine Bestimmung in den Regelungen über das Beschlußverfahren (vgl. § 80 Abs. 2 ArbGG; ebenso die Senatsentscheidung BAG 31, 93, 99). Damit ist nach dem Gesetz kein Raum für eine Kostenentscheidung, die im übrigen wegen der Gerichtsgebührenfreiheit des Beschlußverfahrens (§ 12 Abs. 5 ArbGG) sich nur auf die Verteilung außergerichtlicher Kosten erstrecken würde.

Entgegen der Auffassung von Grunsky (ArbGG, 4. Aufl., § 80 Rz 46) ist eine Kostenentscheidung im Beschlußverfahren nicht etwa durch eine entsprechende Anwendung der §§ 91 ff. ZPO geboten. Aus der Möglichkeit, daß auch zwischen den Beteiligten eines Beschlußverfahrens Ansprüche bestehen können, kann nicht auf die Notwendigkeit einer prozessualen Entscheidung über die Kostenverteilung geschlossen werden. Mögliche materielle Erstattungsansprüche sind damit nur durch die Geltendmachung in einem gesonderten Verfahren durchzusetzen.

Dr. Auffarth

Griebeling

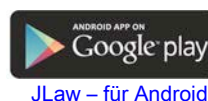
Dr. Leinemann

Döring

Ostkamp



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)